

Name der Gesellschaft:
Danzige Privat-Aktienbank

会社名 :
ダンツィヒ私立株式銀行

認可年月日 :
1857.03.16.

業種 :
銀行

掲載文献等 :
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1857,SS.241-264.; Hocker,
Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.SS.90-103.

ファイル名 :
18570316DPAB_A.pdf

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 20. —

(Nr. 4654.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857., betreffend die Bestätigung der in Danzig unter dem Namen „Danziger Privat-Aktienbank“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Nachdem sich unter dem Namen: „Danziger Privat-Aktienbank“ in Danzig eine Aktiengesellschaft zum Betriebe von Bankgeschäften mit einem Stammkapital von Einer Million Thalern gebildet hat, will Ich auf Ihren Bericht vom 8. März d. J. die Errichtung dieser Privatbank und das beiliegende notariell vollzogene Statut derselben genehmigen und auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung S. 75.) der Gesellschaft die Ermächtigung zur Ausstellung von Noten bis zu dem Betrage von Einer Million Thalern unter den in diesem Statute festgesetzten Bedingungen hierdurch erteilen. Zu §. 39. des Statuts bestimme Ich, daß auch die außerordentlichen Generalversammlungen in Danzig stattfinden haben. Dieser Mein Erlaß ist nebst dem beiliegenden Statute durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justizminister und den Finanzminister.

Statut

der

Danziger Privat-Aktienbank.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktiengesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

Danziger Privat-Aktienbank.

Die Bank hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen, zu befördern und zu beleben, den Geldumlauf zu vermitteln und Kapitalien nutzbar zu machen.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Danzig. Jeder Aktionair hat für sich rücksichtlich seiner Rechte und Pflichten Danzig als Domizil zu wählen und ist in dieser Beziehung der Gerichtsbarkeit des Königlichen Kommerz- und Admiralitätskollegiums (Handelsgerichts) zu Danzig unterworfen.

Alle Insinuationen geschehen gültigerweise an die von ihm zu bezeichnende, in diesem Domizilorte wohnende Person nach Maaßgabe der §§. 20. und 21. Th. I. Tit. 7. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bezeichnung einer solchen Person auf dem Sekretariate des Königlichen Kommerz- und Admiralitätskollegiums (Handelsgerichts) zu Danzig.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre, von Ertheilung der landesherrlichen Konzession ab, beschränkt.

Sollte innerhalb des gedachten Zeitraumes die Bankordnung vom 5. Oktober 1846. aufgehoben werden, so erlischt die Konzession der Danziger Privatbank sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Titel II.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Das Grundkapital der Bank besteht aus Einer Million Thaler Preussisch Kurant, getheilt in zweitausend Aktien von je fünfhundert Thalern jede.

§. 5.

Die Aktien werden auf eine namentlich benannte Person (nicht auf mehrere Personen zusammen) in nachstehender Art ausgefertigt.

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Staminregister ausgezogen und von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft unter der Unterschrift zweier Mitglieder desselben unterzeichnet. Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Mit jeder Aktie werden für fünf auf einander folgende Jahre alljährlich zahlbare Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf der fünf Jahre durch neue ersetzt werden. Dem gegenwärtigen Statute ist ein Formular der Aktien und Dividendenscheine (laut Schema A. und B.) beigelegt.

§. 6.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt in baarem Gelde zu Danzig bei der Kasse der Gesellschaft. Die Ausschreibung geschieht in Raten. Die erste Rate beträgt fünfzig Prozent, welche sofort nach Publikation der landesherrlichen Bestätigung ausgeschrieben wird und zu zahlen ist. Die zweite Hälfte wird innerhalb Jahresfrist von dieser Bestätigung in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent der ganzen Aktie ausgeschrieben und ist jede Rate binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 12. bezeichneten Zeitungen einzurückenden resp. an der Danziger Börse anzuschlagenden Aufforderung des Verwaltungsrathes baar einzuzahlen.

Wer innerhalb der Zahlungsfrist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für nichtig zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Ein-

zahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

§. 7.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und erst nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

§. 8.

Das Eigenthum der Aktien kann auf jede rechtsgültige Weise verändert werden. Jeder Nachfolger im Eigenthum ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts unterworfen.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, die als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Die Uebertragung des Eigenthums der Aktien auf einen neuen Eigenthümer muß auf der Aktie durch eine vom letzteren mit zu unterzeichnende Erklärung, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen.

Sobald obige Erklärung, sowie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Aktie dem Verwaltungsrath bekannt wird, hat er dieselbe in das Aktienregister einzutragen, und daß dies geschehen, auf der Aktie zu vermerken.

§. 9.

Die Aktie ist untheilbar und deshalb eine theilweise Eigenthumsübertragung unzulässig. Jede Aktie kann unter Berücksichtigung des §. 40. nur durch Einen vertreten werden. Kein einzelner Theilhaber darf mehr als Einhundert Aktien besitzen oder erwerben.

§. 10.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinn und dem etwaigen Verluste der Gesellschaft, und kann, außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft, den auf die Aktien eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückfordern.

An der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die Aktionaire als solche nur denjenigen Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht in den Generalversammlungen (Tit. VII.) beigelegt, auch können sie keine andere Rechnungslegung als die im Tit. VIII. vorgeschriebene verlangen.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Bestimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 6. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 11.

Ist eine Aktie oder ein Dividendenschein ersichtlich beschädigt oder unbrauchbar geworden, so wird, wenn alle wesentlichen Merkmale des Dokuments zu-

zureichend erkennbar sind, das vorhandene verdorbene Exemplar, ohne daß es eines Aufgebots bedarf, kassirt, dafür ein Duplikat unter gleicher Nummer gefertigt und dem Eigenthümer ausgeantwortet; das Aktienbuch erhält den betreffenden Vermerk.

Gehen Aktien verloren, so muß die gerichtliche Amortisation derselben erfolgen, bevor neue Dokumente an deren Stelle ausgefertigt werden; die Kosten dieses Verfahrens fallen dem Betheiligten zur Last.

Ein öffentliches Aufgebot oder eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet, auch in Verbindung mit dem Aufgebot oder der Mortifikation der Aktien, zu welchen sie gehören, nicht statt. Ist jedoch der Verlust eines Dividendenscheins vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 46.) bei der Direktion schriftlich angemeldet, und der frühere Besitz durch Vorzeigung oder Mortifikation der Aktie oder sonst in glaubhafter Weise nachgewiesen, so wird der Betrag eines solchen Dividendenscheins dem Inhaber der über die Anmeldung erteilten Bescheinigung nach Ablauf der Verjährungsfrist gezahlt, sofern der Dividendenschein selbst bei der Gesellschaft nicht eingelöst ist.

§. 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Danziger Intelligenzblatte und in dem zu Berlin erscheinenden Preussischen Staatsanzeiger, wie mittelst Anschlags an der Danziger Börse.

Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter soll die Bekanntmachung durch das übrig bleibende so lange genügen, bis die Generalversammlung für das eingegangene Blatt ein anderes bestimmt hat.

Die Königliche Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen, und ist die desfallsige Verfügung durch das Regierungs-Amtsblatt zu Danzig bekannt zu machen.

Titel III.

Von den Geschäften der Bank.

§. 13.

Die Bank ist zur Erreichung der §. 1. angegebenen Zwecke befugt:

- 1) Gezogene und trockene Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen.

Die zur Diskontirung angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen und es müssen aus ihnen wenigstens drei solide Verbundene haften;

- 2) Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monate und nur gegen Verpfändung von
 - a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind,
 - b) von

- b) von inländischen Staats-, Kommunal-, oder anderen unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes; desgleichen von ungemünztem Gold und Silber.

Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäftsinstruktion für die Direktion.

Der Widerspruch des Kommissars des Staats gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maaßgebend.

Die Beleihung der eigenen Aktien oder der Aktien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt untersagt;

- 3) Effekten der vorstehend sub Litt. h. bezeichneten Art, sowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal-, oder anderen unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäftsinstruktion festgesetzten Betrage stattfinden und der Bestand von dergleichen Effekten ein Drittel des eingezahlten Stammkapitals niemals überschreiten;
- 4) Das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten, die in der Provinz Preußen zahlbar sind, zu besorgen, unverzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen, und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr zu treten;
- 5) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 15. bis 18. auszugeben und einzuziehen.

Anderer als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet, besonders darf sie keine Kapitalien auf Hypotheken unterbringen. Auch hat dieselbe die ihr gestatteten Geschäfte auf die Provinz Preußen zu beschränken.

§. 14.

Die Bank zahlt und rechnet in Preussischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den Preussischen Staaten vom 30. September 1821. (Gesetz-Sammlung Nr. 673.) bestimmt worden sind, oder durch neue Gesetze noch bestimmt werden.

§. 15.

Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 13. Nr. 5.) bis zum Betrage von Einer Million Thaler Preussisch Kurant auszufertigen und in Umlauf zu setzen. Die

Die Form der Noten unterliegt der Genehmigung, beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung.

Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen.

Ergiebt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres (§. 44.) eine Verminderung des Stammkapitals (§. 4.) um mehr als den vierten Theil desselben, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken.

Ebenso darf, wenn die Bank dem §. 19. gemäß ihre Geschäfte beginnt, bevor die zweite Hälfte des Stammkapitals eingezahlt ist, auch die Notenausgabe nur zur Hälfte der bewilligten Einen Million, oder doch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages erfolgen, zu welchem das Stammkapital bereits eingezahlt worden.

§. 16.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von zehn, zwanzig, funfzig, Einhundert und zweihundert Thalern Preussisch Kurant ausgestellt werden, und der Gesamtbetrag der zu zehn ausgestellten soll die Summe von Einhunderttausend Thalern, die zu zwanzig Thalern ausgegebenen dürfen ebenfalls die Summe von Einhunderttausend Thalern und die auf funfzig Thaler lautenden die Summe von dreihunderttausend Thalern nicht übersteigen.

§. 17.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Danzig gegen klingend Preussisch Kurant einzulösen. Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich.

Der Inhalt des gegenwärtigen §. 17. und des §. 20. über die Präklusion ist auf jeder Note deutlich abzudrucken.

§. 18.

Die Direktion der Bank und der Verwaltungsrath sind dafür verantwortlich, daß jeder Zeit ein dem Betrage der zirkulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde, mindestens einem Drittel in diskontirten Wechseln und dem Reste in Effekten, welche Eigenthum der Gesellschaft sein müssen, in einer besonderen, unter dreifachem Verschlusse zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werde.

Außerdem dienen alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand, und ihre sämmtlichen übrigen Aktiva zur Deckung der Noten.

§. 19.

Die Bank kann ihre Geschäfte nach den Vorschriften des gegenwärtigen Statuts erst dann beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals nach Maßgabe des §. 4. eingezahlt ist.

Titel IV.

Von den speziellen Rechten der Bank.

§. 20.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen.

Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachungen, in Zwischenräumen von einem Monate, mittelst der im §. 12. gedachten öffentlichen Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preussischen Staaten, eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinauszuweisenden Präklusivtermine unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präklusivtermins gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten werthlos sind, und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Titel V.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 21.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem von der Generalversammlung aus den in Danzig wohnhaften Aktionairen erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Ihm steht zur Seite ein Syndikus als Rechtskonsulent der Gesellschaft, welcher die Rechtsangelegenheiten derselben bearbeitet, die etwaigen Prozesse leitet und den Generalversammlungen wie den Konferenzen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme beiwohnt. Der Syndikus wird in Behinderungsfällen von demjenigen, den er mit Genehmigung des Verwaltungsrathes sich substituirt hat, vertreten.

Die Wahlverhandlung des Verwaltungsrathes erfolgt in Gegenwart eines Notars oder Gerichtsdeputirten, und die Ausfertigung des von diesem darüber aufgenommenen Protokolls bildet die Legitimation der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath besteht aus sehn Mitgliedern.

Ihre

Ihre Funktionen dauern fünf Jahre. Alle Jahre scheiden diejenigen zwei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus, welche die längste Zeit hindurch als solche fungirt haben; die Ausscheidenden können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei einer stattgehabten Wiederwahl wird die Amtsdauer von der letzten Wahl an berechnet.

Welche Mitglieder in den Jahren, in denen der Turnus noch nicht besteht, auszuschneiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt in den Generalversammlungen mittelst geheimer Abstimmung. Die Namen der Gewählten werden durch die in §. 12. benannten Zeitungen und an der Börse öffentlich bekannt gemacht.

§. 22.

Bis zur ersten Generalversammlung bilden folgende Herren:

- 1) Kaufmann Max Behrend (Firma: Theodor Behrend u. Komp.);
- 2) Kaufmann Theodor Ludwig Heinrich Bischoff (Firma: Th. Bischoff u. Komp.);
- 3) Konsul Herrmann Theodor Brinckmann (Firma: H. Brinckmann);
- 4) Konsul Gustav Friedrich Focking (Firma: G. F. Focking);
- 5) Königl. Kommerz- und Admiralitätsrath Carl Robert von Franzius (Firma: Hendk. Goermans et Soon);
- 6) Kaufmann Läser Goldschmidt (Firma: Levin Hirsch Goldschmidts Söhne);
- 7) Kaufmann Bernhard Theodor Hausmann (Firma: Hausmann u. Komp.);
- 8) Kaufmann Samuel Mankiewicz (Firma: S. Mankiewicz);
- 9) Generalkonsul Samuel Normann (Firma: M. M. Normann);
- 10) Kaufmann Samuel Bendix Rosenstein (Firma: Rosenstein u. Hirsch),
alle in Danzig wohnhaft,

den provisorischen Verwaltungsrath. Die definitive Erwählung des Verwaltungsrathes findet in der ersten ordentlichen Generalversammlung statt, und zwar für die bis zur zweiten ordentlichen im März-Monat des folgenden Jahres stattfindenden Generalversammlung laufende Periode.

§. 23.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn auf seinen Namen eingetragene Aktien besitzen oder erwerben, und beim Amtsantritte in das Archiv der Gesellschaft deponiren. So lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, kann er über die deponirten Aktien nicht verfügen.

§. 24.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr;

sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 25.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt und hierüber von einem Notar oder Gerichtsdeputirten eine Urkunde aufgenommen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in jener Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Tage aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 26.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten, welche dieser auch erlassen muß, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes bei ihm darauf antragen, in der Regel mindestens monatlich zweimal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll von dem Syndikus der Gesellschaft oder von seinem Stellvertreter aufzunehmen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vize-Präsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden Vorsitzenden (§. 24.).

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

§. 27.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zu den ausschließlichen Befugnissen und Pflichten des Verwaltungsrathes gehört:

- a) die Anordnung solcher Maßregeln, die er zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Die Direktion (§. 30.) hat den von dem Verwaltungsrathe ihr mitgetheilten Beschlüssen desselben aufs prompteste Folge zu leisten;
- b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens der Direktion bei den jedesmaligen Versammlungen des Verwaltungsrathes auf dessen Verlangen ihm vorzuliegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechselportefeuilles und der Lombardbestände, wie der Notenkasse (§. 18.);
- c) die Abfassung von Geschäftsinstruktionen für das Personal der einzelnen Geschäftszweige, wie für die Direktion;

d) die

- d) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel- und Lombardbestände und Notenkasse durch Deputirte, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen und dem Verwaltungsrathe zu überreichen haben;
- e) außerordentliche Kassenrevisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselben für nöthig und angemessen erachtet;
- f) die Prüfung der von der Direktion ihm einzureichenden Bilanz, sowie die Feststellung der am Schlusse jeden Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividende (vergl. S. 44.);
- g) die Wahl und Bestallung des vollziehenden Direktors, seiner Mitdirektoren (S. 30.), des Rendanten (Kassirers), sowie des übrigen Bankpersonals, desgleichen die Bestimmung der Gehälter sämtlicher Angestellten (S. 21.);
- h) die Wahl des Syndikus der Bank, der Abschluß des Kontraktes mit demselben, namentlich die Bestimmung des Gehalts und Dauer des Vertrages;
- i) die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Direktors, sowie die Ausstellung von Prokuren und Vollmachten, und zwar sowohl zum Zwecke solcher interimistischer Stellvertretung, als zur Vertretung der Gesellschaft überhaupt in den von dem Verwaltungsrathe als geeignet erachteten Fällen, desgleichen die Bestimmung des Inhalts und der Grenzen solcher Prokuren und Vollmachten;
- k) die Befugniß, ein zweckmäßiges Geschäftslokal durch Miethen oder Kauf zu beschaffen und die Festsetzung der dafür, wie für den Geschäftsbetrieb überhaupt zu verwendenden Kosten.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen jederzeit vom Amte zu suspendiren resp. zu entlassen. Der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge aller Art, Vergleiche aller Art abzuschließen und zu vollziehen, Kompromißverträge zu errichten.

Sowie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Verträge, Vergleiche, Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen und vollziehen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

§. 28.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vizepräsidenten, oder in deren Verhinderung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er erhält jedoch einen Ersatz für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen.

Titel VI.

Von der Direktion.

§. 30.

Die Direktion besteht aus dem vollziehenden Direktor und ~~zwei~~ nach Anordnung des Verwaltungsrathes aus dessen Mitte von Zeit zu Zeit wechselnden Mitgliedern, die jedoch nie einer und derselben Firma angehören dürfen.

Die Legitimation des vollziehenden Direktors, sowie seines Stellvertreters (§. 35.), bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

Die Namen der Direktoren, sowie diejenigen der den Verwaltungsrath bildenden Personen, sind bei Konstituierung der Bank und demnächst bei jedem in den Personen eintretenden Wechsel in den durch den §. 12. bezeichneten Blättern, wie mittelst Anschlagens an der Börse zu Danzig zu veröffentlichen.

Dritten Personen gegenüber kann nicht entgegengesetzt werden, daß Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche als Direktoren gehandelt haben, dazu von dem Verwaltungsrathe nicht abgeordnet gewesen seien.

§. 31.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach Außen, bringt die Bank-Geschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch in Gemäßheit des §. 27. bei der Ausübung aller dieser Funktionen die Vorschriften und Anweisungen des Verwaltungsrathes zu befolgen, und handelt in dem vorstehend ihr überwiesenen Wirkungskreise nur insoweit selbstständig, als die gegenwärtigen Statuten und ihre Instruktionen sie nicht beschränken.

Diese Instruktion ist jedoch nur zwischen den Mitgliedern der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber wirksam. Den dritten Personen kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegengesetzt werden.

§. 32.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direktion erstrecken sich sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern. Der §. 118. Theil I. Titel 13. des Allgemeinen Landrechts findet daher auf die Direktion keine Anwendung.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 33.

Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechselgiri, ist die unter der Firma
der

der Bank (§. 1.) zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift eines der §. 30. gedachten Direktoren und des Rendanten (§. 27.) erforderlich.

In allen übrigen Fällen sind Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen der Direktion mindestens von zwei Direktionsmitgliedern unter der Firma der Bank zu unterschreiben.

Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank, und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten. Gerichtliche Vorladungen oder Verfügungen der Gerichte und Behörden werden dem vollziehenden Direktor insinuiert.

Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von Mitgliedern der Direktion abgeleistet.

§. 34.

Die Direktion ist befugt, Unterbeamte der Gesellschaft zu suspendiren, und hat sie dann sofort über diese Suspendirung wie über die Entlassung des Beamten die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

§. 35.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Direktors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes, oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch den Dienst des vollziehenden Direktors.

§. 36.

Der vollziehende Direktor muß bei der Gesellschaft eine Amtskautions von fünftausend Thalern Preussisch Kurant baar oder in Staatspapieren deponiren; er bezieht deren Zinsen.

§. 37.

Die Direktion fertigt und übergiebt dem Verwaltungsrathe die §. 27. sub b. gedachten Uebersichten auf jederzeitiges Verlangen, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilanz unter gewissenhafter Würdigung des Werthes aller Aktiva.

Allmonatlich hat die Direktion eine von dem Verwaltungsrathe vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verfloffenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher General-Versammlung (Titel VII.) einen alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Verwaltungsrathe genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kommissar des Staats vorzulegen und gleichzeitig nebst der am Jahreschlusse gezogenen Bilanz in den §. 12. gedachten Blättern zu veröffentlichen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen, in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§. 38.

Ein jedes Direktionsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen den Präsidenten des Verwaltungsrathes zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

Die Direktoren, wie alle Angestellte der Bank, sind verpflichtet, über die Geschäfte derselben unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Titel VII.

Von den Generalversammlungen.

§. 39.

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionaire tritt jedes Jahr im Monat März zu Danzig zusammen.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath, wenn er es für nöthig erachtet, oder wenn die Inhaber von wenigstens fünfhundert Aktien es schriftlich beim Verwaltungsrathe beantragen.

Die erste ordentliche Generalversammlung wird sechs Wochen nach Publikation der landesherrlichen Bestätigung von dem provisorischen Verwaltungsrathe (§. 22.) berufen.

Alle Einladungen zu allen Generalversammlungen, welche die Zeit und den Ort der Versammlung enthalten müssen, erläßt der Verwaltungsrath durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 12. benannten Blättern, wie mittelst Anschlagens an der Danziger Börse; die erste Bekanntmachung muß mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage inserirt resp. angeschlagen werden.

Bei der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung müssen die Berathungsgegenstände summarisch bezeichnet sein.

§. 40.

Die Generalversammlung besteht aus allen denjenigen Aktionairen, welche vor dem Tage der Generalversammlung in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind (§. 8.).

In der Generalversammlung bestimmt sich die Zahl der Stimmen der Aktionaire nach der Zahl der einem jeden von ihnen gehörigen Aktien; jedoch geben nur

1— 5	Aktien	Eine	Stimme,
6—10	=	zwei	Stimmen,
11—15	=	drei	=
15—20	=	vier	=

und

und für jede weitere fünf Aktien Eine Stimme, so daß der Eigenthümer von Einhundert Aktien zwanzig Stimmen hat.

Mehr als zwanzig Stimmen kann kein Aktionair, auch nicht in erhaltenem Auftrage und Vollmacht, in sich vereinigen.

Abwesende Aktionaire können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen. Jedoch ist die Vertretung der Ehefrauen durch ihre Männer, und der Minderjährigen, sowie aller Bevormundeten überhaupt durch ihre Vormünder resp. Kuratoren gestattet.

Der Vertreter hat die desfallsige schriftliche Vollmacht resp. vormundtschaftliche Bestallung vor Eröffnung der Verhandlungen bei dem Verwaltungsrathe niederzulegen.

Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

§. 41.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituiert, stellt die Gesamtheit der Aktionaire dar.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung unter Zuziehung des Syndikus oder seines Stellvertreters. Das Protokoll führt ein Notar oder ein Gerichtsdeputirter. Die Stimmzähler, die weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft sein dürfen, werden vom Vorsitzenden ernannt. — Der Vorsitzende ordnet und leitet das formelle Verfahren für die Abstimmungen.

In den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Vorlegung der Bilanz und des Bücherschlusses, des Berichtes des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
- 2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire, sofern sie vor der Berufung der Generalversammlung beim Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht werden;
- 4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und rechtfindend dem Verwaltungsrathe die Decharge zu ertheilen.

§. 42.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 43.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige

des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet, insofern Gleichheit der Stimmen eintritt, das Loos.

Die Wahlen werden mittelst geheimer Zettelabstimmung so vorgenommen, daß nach zwei Abstimmungen, die keine absolute Majorität ergeben haben, die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, allein zur engsten Wahl zugelassen werden. Ueber jeden zu Erwählenden findet eine besondere Wahl statt.

Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auch auf den Antrag von Anwesenden, die wenigstens Einhundert Aktien repräsentiren, muß auch über andere Gegenstände als Wahlen durch geheime Abstimmung entschieden werden.

Die Protokolle der Generalversammlungen, welche die Personen der anwesenden Aktionäre und Vertreter, und die Zahl der Stimmen eines Jeden, sowie das Resultat der Abstimmungen enthalten und die Verhandlungen summarisch darstellen müssen, werden von dem Notar oder einem Gerichtsdeputirten aufgenommen und von ihm, wie von dem Vorsitzenden und dem Syndikus, oder dessen Vertreter, unterzeichnet. Anträge der Minorität müssen in das Protokoll aufgenommen werden, wenn dieselbe es verlangt.

Titel VIII.

Rechnungsablage, Dividende, Reservefonds.

S. 44.

Die Bücher der Bank werden mit dem ein und dreißigsten Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen. Die Bilanz wird von dem Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämtlichen verausgabten Geschäftskosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden.

Die etwa vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbskurse, und, wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbskurs ist, nur zu dem Börsenkurs in der Bilanz angesetzt werden.

Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinn werden wenigstens 20 (zwanzig) Prozent so lange zum Reservefonds zurückgelegt, bis letzterer auf die Summe von 250,000 Thaler (zweihundert fünfzig tausend Thaler) angewachsen ist; die übrig bleibende Summe wird als Dividende unter die Aktionäre vertheilt.

Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Gesellschaftskapitals herausstellen, so dient zunächst der Reservefonds zur Deckung derselben. Reicht derselbe dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals und darf, bevor diese

diese stattgehabt hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch eine neue Dividende vertheilt werden. So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von den alsdann zunächst erzielten Reingewinnen nur die Hälfte als Dividende vertheilt, und muß die andere Hälfte verwendet werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen.

Der Reservefonds darf zu keinen anderen Zwecken, als zu der vorstehend gedachten eventuellen Ergänzung des Stammkapitals und, wenn in einem Geschäftsjahre die gemachten Gewinne durch eingetretene Verluste überstiegen sein sollten, zur Ausgleichung der Bilanz verwendet werden.

§. 45.

Die Dividenden sind in Danzig an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an andern Orten, welche derselbe durch die Gesellschaftsblätter (§. 12.) namhaft zu machen hat, zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich am ersten Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 46.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel IX.

Verfahren bei der Auflösung.

§. 47.

Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablaufe der Konzession, wenn aber die Auflösung schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse, ihre sämtlichen Noten einzulösen.

Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablauf der Konzession beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkte sämtliche Noten eingelöst werden.

§. 48.

In allen Fällen, in denen die Auflösung der Bank nach Vorschrift der Gesetze erfolgt, ist eine Generalversammlung der Aktionaire in möglichst kurzer Frist von dem Verwaltungsrathe zu berufen, und in derselben sind die Grundsätze festzustellen, nach denen bei dem Liquidationsgeschäfte verfahren werden soll.

Bei Auflösung der Gesellschaft kommen die Vorschriften des §. 29. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung von 1843. Seite 346.) zur Anwendung.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Kommissarius des Staates zu vernichten, und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokumentes, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden.

Die Beträge der nicht eingelösten und präkludirten Noten werden der Stadtgemeinde Danzig zu mildthätigen Zwecken überwiesen.

§. 49.

Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist eine Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe nach den im gegenwärtigen Statute für die Konvokation gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen.

Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionairen ertheilte Decharge befreit sämtliche Verwaltungsvorstände dieser Bank, den Aktionairen gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von jedem Anspruch wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, Falls in der Generalversammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Aktionair erschienen ist, und sich dieser Fall in einer zweiten, eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung wiederholt hat.

Titel X.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 50.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien binnen acht Tagen zu erwählende, in Danzig wohnende Schiedsrichter und einen Obmann ohne Zulassung von Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde geschlichtet werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter über einen Obmann, der Jurist sein und in Danzig wohnen muß, nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Direktor des Kommerz- und Admiraltätskollegiums (Handelsgerichts) zu Danzig oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste unbetheiligte Richter dieses Kollegiums (Handelsgerichts) nach ihm einen Obmann aus den Justizpersonen zu Danzig.

Die Entscheidung des Obmanns unterliegt weder der Appellation, noch der Revision, wohl aber der Nichtigkeitsbeschwerde (§§. 171. 172. Tit. II. Th. 1. Allg. Gerichtsordnung).

Die Schiedsrichter und der Obmann dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich verhindert, mit voller Kraft für und wider beide streitende Theile Zeugniß abzulegen.

Das Schiedsgericht verfährt nach der Preussischen Civilprozessordnung, es ist aber für die Beurtheilung der Wirkung der Beweismittel nicht an positive

tive Vorschriften gebunden; es entscheidet lediglich nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung.

Die Parteien müssen in Danzig beim Schiedsgerichte erscheinen, oder sich durch einen zu Danzig wohnhaften Bevollmächtigten vertreten lassen, und letzteren dem Schiedsrichter schriftlich anzeigen.

Alle Ladungen und Erlasse des Schiedsgerichts werden in der §. 2. vorgeschriebenen Weise insinuirt.

Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der anderen schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen acht Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter.

Dieser Paragraph vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromißvertrages.

§. 51.

Nur in einer außerordentlichen Generalversammlung kann eine Abänderung der Statuten, resp. eine Erhöhung des Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien, oder auch die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden, und nur mittelst einer, drei Vierteltheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität.

Die Beschlüsse über dergleichen treten erst in Kraft, wenn sie die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Titel XI.

Oberaufsichtsrecht des Staates.

§. 52.

Zur Wahrnehmung des Oberaufsichtsrechts ernennt die Staatsregierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Generalversammlungen, allen Sitzungen der Direktion und des Verwaltungsrathes ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von allen Büchern und Skripturen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen. Wenn die Staatsregierung es angemessen erachten sollte, dem bei der Bank zu bestellenden Kommissar für dieses Geschäft eine fortlaufende Remuneration zu bewilligen, ist die letztere der Staatskasse aus den Einnahmen der Bank zu ersetzen.

Titel XII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 53.

Ist die Einzahlung der vollen Million innerhalb Jahresfrist, vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des gegenwärtigen Statuts an gerechnet, nach den darin (§. 6.) enthaltenen Bestimmungen nicht erfolgt, so kann von den Staatsbehörden die zur Errichtung der Bank ertheilte Konzession widerrufen und erloschen erklärt werden.

§. 54.

Da es nothwendig gewesen ist, daß die in §. 22. genannten zehn Herren als provisorischer Verwaltungsrath schon vor Vollziehung dieses Statuts für die Gesellschaft fungirten, namentlich Behufs Beschaffung des Banklokals, Vorbereitung des künftigen Betriebes der Bankgeschäfte und Engagierung eines vollziehenden Direktors, wie sonstiger Beamte der Bank, die Aktiengesellschaft vertraten, so werden hiermit deren gedachte Handlungen genehmigt.

§. 55.

Endlich wird hierdurch:

- 1) dem Rechtsanwalt Carl Koepell,
- 2) dem Kommerz- und Admiralitätsrath Carl Robert von Franzius,
- 3) dem Konsul Gustav Friedrich Focking,

alle in Danzig wohnhaft, und zwar allen dreien zusammen, Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen und herbeizuführen, sowie diejenigen Abänderungen und Zusätze dieses Statuts Namens aller Aktionaire zu bestimmen, anzunehmen und zu machen, welche die Königl. Staatsregierung bis zur Ertheilung der Bestätigung und zum Zwecke ihrer Herbeiführung noch vorschreiben und empfehlen wird.

Diese Abänderungen resp. Ergänzungen dieses Statuts sollen für sämtliche Kontrahenten und für alle Nachfolger derselben ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem obigen Statute schon aufgenommen wären.

Schema A.

Danziger Privat-Aktien-Bank.

Gegründet durch den notariellen Vertrag vom
Landesherrlich bestätigt durch Königliche Kabinettsorder vom

Bank-Aktie №

über

Fünfhundert Thaler Preussisch Kurant.

Der N. N. (Stand, Wohnort) hat den Betrag der Aktie №
mit Fünfhundert Thaler statutenmäßig geleistet und alle statutenmäßigen Rechte
und Pflichten an der auf 2000 Aktien à 500 Rthlr. gegründeten Danziger
Privat-Aktien-Bank, namentlich an deren Gewinn, sowie an dem Gesamt-
Eigenthum dieser Gesellschaft. Jeder Nachfolger im Eigenthum dieser Aktie
ist den Statuten unterworfen.

Danzig, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath.

Dieser Aktie sind auf fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber
lautend, nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch
neue ersetzt werden.

Eingetragen sub folio des Registers.

(Rückseite.)

Uebertragen auf

Folio

Danzig, den ..^{ten} 18..

Danziger Privat-Aktien-Bank. .

Der Verwaltungsrath.

Schema

Schema B.

Dividendenscheine.

Dieser Schein wird ungültig, wenn dessen Betrag binnen 5 Jahren, vom 1. Mai 18.. bis 1. Mai 18.., nicht erhoben worden ist.	Talon.	<p>Danziger Privat-Aktien-Bank.</p> <p>Anweisung zum Empfang der (zweiten) Serie der Dividendenscheine zur Aktie N^o</p>
	5.	
	4.	
	3.	
	2.	
	1.	<p>Dividendenschein zu der Aktie N^o..... der Danziger Privat-Aktien-Bank.</p> <p>Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe an der Kasse der Danziger Privat-Aktien-Bank oder nach seiner Wahl an den durch den Beschluß des Verwaltungsrathes zu bestimmenden Orten die für das Jahr 18.. festzustellende Dividende.</p> <p>Danzig, den ..ten 18.. (Stempel.)</p> <p>Danziger Privat-Aktien-Bank. Der Rendant. Der Verwaltungsrath.</p>

(Rückseite.)

Talon.

Inhaber empfängt am gegen diese Anweisung nach §. 5. der Statuten am Sitze der Gesellschaft die (zweite) Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Aktie.

Danzig, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Nudolph Decker.)

8. Danziger Privat-Actien-Bank.

Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857 — betreffend die Genehmigung zur
Errichtung einer Privatbank unter dem Namen: „Danziger Privat-
Actien-Bank.“

Nachdem sich unter dem Namen: „Danziger Privat-Actien-Bank“ in Danzig eine Actien-Gesellschaft zum Betriebe von Bankgeschäften mit einem Stammkapital von Einer Million Thalern gebildet hat, will Ich auf Ihren Bericht vom 8. März d. J. die Errichtung dieser Privatbank und das beiliegende notariell vollzogene Statut derselben genehmigen und auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetzsammlung Seite 75) der Gesellschaft die Ermächtigung zur Ausstellung von Noten bis zu dem Betrage von Einer Million Thalern, unter den in diesem Statute festgesetzten Bedingungen hierdurch ertheilen. Zu §. 39 des Statuts bestimme Ich, daß auch die außerordentlichen General-Versammlungen in Danzig stattzufinden haben. Dieser Mein Erlaß ist nebst dem beiliegenden Statut (a.) durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

von der Seydt. Simons. von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justizminister und den Finanzminister.

Titel I.

Bildung. Sitz. Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Actien-Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen: „Danziger Privat-Actien-Bank.“

Die Bank hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen, befördern und beieben, den Geldumlauf zu vermitteln und Kapitalien nutzbar zu machen.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Danzig. Jeder Actionär hat für sich rücksichtlich seiner Rechte und Pflichten Danzig als Domizil zu wählen und ist in dieser Beziehung der Gerichtsbarkeit des königlichen Kommerz- und Admiraltäts-Kollegiums (Handelsgerichts) zu Danzig unterworfen.

Alle Insinuationen geschehen gültigerweise an die von ihm zu bezeichnende, in diesem Domizilorte wohnende Person nach Maßgabe des §. 20 und 21, Theil 1, Titel 7 der Allgemeinen Gerichtsordnung und in Ermangelung der Bezeichnung einer solchen Person auf dem Secretariate des königl. Kommerz- und Admiraltäts-Kollegiums (Handelsgerichts) zu Danzig.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre von Ertheilung der landesherrlichen Konzession ab, beschränkt.

Sollte innerhalb des gedachten Zeitraumes die Bankordnung vom fünften Oktober achtzehnhundert sechs und vierzig aufgehoben werden, so erlischt die Konzession der Danziger Privatbank sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Titel II.

Grundkapital, Actien und Actionäre.

§. 4. Das Grundkapital der Bank besteht aus einer Million Thaler Preuß. Courant, getheilt in zweitausend Actien von je fünfhundert Thalern jede.

§. 5. Die Actien werden auf eine namentlich benannte Person (nicht auf mehrere Personen zusammen) in nachstehender Art ausgefertigt.

Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft unter der Unterschrift zweier Mitglieder desselben unterzeichnet. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Mit jeder Actie werden für fünf auf einander folgende Jahre alljährlich zahlbare Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf der fünf Jahre durch neue ersetzt werden. Dem gegenwärtigen Statute ist ein Formular der Actien und Dividendenscheine (laut Schema A. und B.) beigelegt.

§. 6. Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt in baarem Gelde zu Danzig bei der Kasse der Gesellschaft. Die Ausschreibung geschieht in Raten. Die erste Rate beträgt 50 Prozent, welche sofort nach Publikation der landesherrlichen Bestätigung ausgeschrieben wird und zu zahlen ist. Die zweite Hälfte wird innerhalb Jahresfrist von dieser Bestätigung in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent der ganzen Actie ausgeschrieben und ist jede Rate binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 12 bezeichneten Zeitungen einzurückenden resp. an der Danziger Börse anzuschlagenden Aufforderung des Verwaltungsrathes baar einzuzahlen.

Wer innerhalb der Zahlungsfrist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie

durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionär gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für nichtig zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Actien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionäre können von dem Verwaltungsrathe neue Actienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Actienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich haftbar sind.

§. 7. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und erst nach Einzahlung des vollen Beitrages gegen die Actiendokumente ausgewechselt.

§. 8. Das Eigenthum der Actien kann auf jede rechtsgültige Weise verändert werden. Jeder Nachfolger im Eigenthum ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Status unterworfen.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

Die Uebertragung des Eigenthums der Actien auf einen neuen Eigenthümer muß auf der Actie durch eine vom letztern mit zu unterzeichnende Erklärung, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen.

Sobald obige Erklärung, so wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Actie dem Verwaltungsrath bekannt wird, hat er dieselbe in das Actienregister einzutragen, und daß dies geschehen, auf der Actie zu vermerken.

§. 9. Die Actie ist untheilbar, und deshalb eine theilweise Eigenthums- Uebertragung unzulässig. Jede Actie kann unter Berücksichtigung des §. 10 nur durch Einen vertreten werden. Kein einzelner Theilhaber darf mehr als Einhundert Actien besitzen oder erwerben.

§. 10. Jeder Actionär hat nach Verhältniß der Zahl seiner Actien Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinn und dem etwaigen Verluste der Gesellschaft und kann außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft den auf die Actien eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückfordern.

An der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die Actionäre als solche nur denjenigen Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht in den Generalversammlungen (Titel VII.) beigelegt, auch können sie keine andere Rechnungslegung als die im Titel VIII. vorgeschriebene verlangen.

Ueber den Betrag der Actie hinaus ist kein Actionär, unter welcher Bestimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 6 vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 11. Ist eine Actie oder ein Dividendenschein ersichtlich beschädigt oder unbrauchbar geworden, so wird, wenn alle wesentlichen Merkmale des Dokuments zureichend erkennbar sind, das vorhandene verborbene Exemplar, ohne daß es eines Aufgebots bedarf, kassirt, dafür ein Duplikat unter gleicher Nummer gefertigt und dem Eigenthümer ausgeantwortet; das Actienbuch erhält den betreffenden Vermerk.

Gehen Actien verloren, so muß die gerichtliche Amortisation derselben erfolgen, bevor neue Dokumente an deren Stelle ausgefertigt werden; die Kosten dieses Verfahrens fallen dem Betheiligten zur Last.

Ein öffentliches Aufgebot oder eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet, auch in Verbindung mit dem Aufgebot oder der Mortifikation der Actien, zu welchen sie gehören, nicht statt. Ist jedoch der Verlust eines Dividendenscheines vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 46) bei der Direktion schriftlich angemeldet und der frühere Besitz durch Vorzeigung oder Mortifikation der Actie oder sonst in glaubhafter Weise nachgewiesen, so wird der Betrag eines solchen Dividendenscheines dem Inhaber der über die Anmeldung ertheilten Bescheinigung nach Ablauf der Verjährungsfrist gezahlt, sofern der Dividendenschein selbst bei der Gesellschaft nicht eingelöst ist.

§. 12. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Danziger Intelligenzblatte“ und in dem zu Berlin erscheinenden „Preussischen Staats-Anzeiger“ wie mittelst Anschlags an der Danziger Börse.

Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter soll die Bekanntmachung durch das übrig bleibende so lange genügen bis die Generalversammlung für das eingegangene Blatt ein anderes bestimmt hat.

Die königliche Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen und ist die beschlossene Verfügung durch das Regierungs-Amtsblatt zu Danzig bekannt zu machen.

Titel III.

Von den Geschäften der Bank.

§. 13. Die Bank ist zur Erreichung der §. 1 angegebenen Zwecke befugt:
Erstens: gezogene und trockene Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen.

Die zur Diskontirung angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen und es müssen aus ihnen wenigstens drei solide Verbundene haften.

Zweitens: Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als 3 Monate und nur gegen Verpfändung von

a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind,

b) von inländischen Staats-, Kommunal- oder andern unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, so wie von Wechseln auf Plätze des Auslandes; desgleichen von ungemünztem Gold und Silber.

Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäftsinstruktion für die Direktion.

Der Widerspruch des Kommissars des Staats gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maßgebend.

Die Beleihung der eigenen Actien oder der Actien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt untersagt.

Drittens: Effekten der vorstehend sub Litt. b. bezeichneten Art, so wie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal- oder andern unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäftsinstruktion festgesetzten Betrage stattfinden und der Bestand von dergleichen Effekten ein Drittel des eingezahlten Stammkapitals niemals überschreiten.

Viertens: Das Inkasso von Wechseln, Gelbanweisungen, Rechnungen und Effekten, die in der Provinz Preußen zahlbar sind, zu besorgen, unverzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr zu treten.

Fünftens: Noten nach näherer Vorschrift der §§. 15 bis 18 auszugeben und einzuziehen.

Anderer, als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet, besonders darf sie keine Kapitalien auf Hypotheken unterbringen. Auch hat dieselbe die ihr gestatteten Geschäfte auf die Provinz Preußen zu beschränken.

§. 14. Die Bank zahlt und rechnet in preussischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den preussischen

Staaten vom 30. September 1821 (Gesetzsammlung Nr. 673) bestimmt worden sind oder durch neue Gesetze noch bestimmt werden.

§. 15. Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 13, Nr. 5) bis zum Betrage Einer Million Thaler preussisch Courant auszufertigen und in Umlauf zu setzen. Die Form der Noten unterliegt der Genehmigung beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung.

Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen.

Ergiebt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres (§. 44) eine Verminderung des Stammkapitals (§. 4) um mehr als den vierten Theil desselben, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken.

Ebenso darf, wenn die Bank dem §. 19 gemäß ihre Geschäfte beginnt, bevor die zweite Hälfte des Stammkapitals eingezahlt ist, auch die Notenausgabe nur zur Hälfte der bewilligten Einen Million oder doch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages erfolgen, zu welchem das Stammkapital bereits eingezahlt worden.

§. 16. Die Noten dürfen nur auf Beträge von Zehn, Zwanzig, Fünfzig, Einhundert und Zweihundert Thalern preussisch Courant ausgestellt werden und der Gesamtbetrag der zu Zehn ausgestellten soll die Summe von Einhunderttausend Thalern, die zu Zwanzig Thalern ausgegebenen dürfen ebenfalls die Summe von Einhunderttausend Thalern und die auf fünfzig Thaler lautenden die Summe von dreihunderttausend Thalern nicht übersteigen.

§. 17. Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Danzig gegen klingend preussisch Courant einzulösen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich.

Der Inhalt des gegenwärtigen §. 17 und des §. 20 über die Präklusion ist auf jeder Note deutlich abzudrucken.

§. 18. Die Direktion der Bank und der Verwaltungsrath sind dafür verantwortlich, daß jederzeit ein dem Betrage der zirkulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln, von mindestens einem Drittel in baarem Gelde, mindestens einem Drittel in diskontirten Wechseln und dem Reste in Effekten, welche Eigenthum der Gesellschaft sein müssen, in einer besonderen, unter dreifachem Verschlusse zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werde.

Außerdem dienen alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand und ihre sämtlichen übrigen Aktiva zur Deckung der Noten.

§. 19. Die Bank kann ihre Geschäfte nach den Vorschriften des gegenwärtigen Statuts erst dann beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals nach Maßgabe des §. 4 eingezahlt ist.

Titel IV.

Von den speziellen Rechten der Bank.

§. 20. Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen.

Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachungen, in Zwischenräumen von einem Monat, mittelst der im §. 12 gedachten öffentlichen Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der preussischen Staaten, eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate vom Tage der letzten In-

fertion hinaus zu setzenden Präklusivtermine unter Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablauf des Präklusivtermins gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noter werthlos sind, und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Titel V.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 21. Die obere Leitung der Gesellschaft, so wie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der Generalversammlung aus den in Danzig wohnhaften Actionären erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Ihm steht zur Seite ein Syndikus als Rechtskonsulent der Gesellschaft, welcher die Rechtsangelegenheit derselben bearbeitet, die etwaigen Prozesse leitet und den Generalversammlungen wie den Konferenzen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme beiwohnt. Der Syndikus wird in Behinderungsfällen von denjenigen, den er mit Genehmigung des Verwaltungsrathes sich substituirt hat, vertreten.

Die Wahlverhandlung des Verwaltungsrathes erfolgt in Gegenwart eines Notars oder Gerichtsdeputirten und die Ausfertigung des von diesem darüber aufgenommenen Protokolls bildet die Legitimation der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath besteht aus zehn Mitgliedern.

Ihre Functionen dauern fünf Jahre. Alle Jahre scheidet diejenigen zwei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus, welche die längste Zeit hindurch als solche fungirt haben, die Ausscheidenden können jedoch sofort wieder gewählt werden. Bei einer stattgehabten Wiederwahl wird die Amtsdauer von der letzten Wahl an berechnet.

Welche Mitglieder in den Jahren, in denen der Turnus noch nicht besteht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt in den Generalversammlungen mittelst geheimer Abstimmung. Die Namen der Gewählten werden durch die in §. 12 benannten Zeitungen und an der Börse öffentlich bekannt gemacht.

§. 22. Bis zur ersten Generalversammlung bilden folgende Herren:

- 1) Kaufmann Max Behrend (Firma: Theodor Behrend & Co.),
- 2) Kaufmann Theodor Ludwig Heinrich Bischoff (Firma: Th. Bischoff & Co.),
- 3) Konjul Herrmann Theodor Brindmann (Firma: H. Brindmann),
- 4) Konjul Gustav Friedrich Focking (Firma: G. F. Focking),
- 5) Königl. Kommerzien- und Admiralitätsrath Karl Robert von Franzius (Firma: Hendt. Soermans & Soon),
- 6) Kaufmann Lazer Goldschmidt (Firma: Levin Hirsch Goldschmidt's Söhne),
- 7) Kaufmann Bernhard Theodor Hausmann (Firma: Hausmann & Co.),
- 8) Kaufmann Samuel Mankiewicz (Firma: S. Mankiewicz),
- 9) Generalkonjul Samuel Normann (Firma: M. M. Normann),
- 10) Kaufmann Samuel Benedix Rosenstein (Firma: Rosenstein & Hirsch),
alle hier wohnhaft,

den provisorischen Verwaltungsrath. Die definitive Erwählung des Verwaltungsrathes findet in der ersten ordentlichen Generalversammlung statt und zwar für die bis zur zweiten ordentlichen im März-Monat des folgenden Jahres stattfindenden Generalversammlung laufende Periode.

§. 23. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn auf seinen Namen eingetragene Actien besitzen oder erwerben und beim Amtsantritte

in das Archiv der Gesellschaft deponiren. So lange die Functionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, kann er über die deponirten Actien nicht verfügen.

§. 24. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach dem Lebensjahr älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 25. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt und hierüber von einem Notar oder Gerichtsdeputirten eine Urkunde aufgenommen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in jener Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Tage aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 26. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten, welche dieser auch erlassen muß, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes bei ihm darauf antragen, in der Regel mindestens monatlich zweimal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll von dem Syndikus der Gesellschaft oder von seinem Stellvertreter aufzunehmen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vicepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden Vorsitzenden (§. 24.)

Zur Führung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

§. 27. Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zu den ausschließlichen Befugnissen und Pflichten des Verwaltungsrathes gehört:

- a) die Anordnung solcher Maßregeln, die er zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Die Direktion (§. 30) hat den von dem Verwaltungsrathe ihr mitgetheilten Beschlüssen desselben aufs prompteste Folge zu leisten;
- b) die genaue Kenntnißnahme von der seitens der Direktion bei den jedesmaligen Versammlungen des Verwaltungsrathes auf dessen Verlangen ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechsel-Portefeuilles und der Lombardbestände wie der Notenkasse (§. 18);
- c) die Abfassung von Geschäfts-Instruktionen für das Personal der einzelnen Geschäftszweige wie für die Direktion;
- d) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel- und Lombard-Bestände und Notenkasse durch Deputirte, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen und dem Verwaltungsrathe zu überreichen haben;
- e) außerordentliche Kassenrevisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselben für nöthig und angemessen erachtet;
- f) die Prüfung der von der Direktion ihm einzureichenden Bilanz, so wie die Feststellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividende (vergl. §. 44);
- g) die Wahl und Bestellung des vollziehenden Direktors, seiner Mitdirektoren (§. 20), des Rendanten (Cassiers), so wie des übrigen Bankpersonals, desgleichen die Bestimmung der Gehälter sämtlicher Angestellten (§. 21);
- h) die Wahl des Syndikus der Bank, der Abschluß des Contractes mit demselben, namentlich die Bestimmung des Gehalts und Dauer des Vertrages;

- i) die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Direktors, so wie die Ausstellung von Prokuren und Vollmachten, und zwar sowohl zum Zwecke solcher interimistischen Stellvertretung als zur Vertretung der Gesellschaft überhaupt in den von dem Verwaltungsrathe als geeignet erachteten Fällen, desgleichen die Bestimmung des Inhalts und der Grenzen solcher Prokuren und Vollmachten,
- k) die Befugniß, ein zweckmäßiges Geschäftslokal durch Miethe oder Kauf zu beschaffen und die Festsetzung der dafür wie für den Geschäftsbetrieb überhaupt zu verwendenden Kosten.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen jederzeit vom Amte zu suspendiren, resp. zu entlassen. Der desfällige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge aller Art, Vergleiche aller Art abzuschließen und zu vollziehen, Kompromißverträge zu errichten.

So wie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Verträge, Vergleiche, Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen und vollziehen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

§. 28. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten oder von dem Vicepräsidenten, oder in deren Verhinderung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 29. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er erhält jedoch einen Ersatz für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen.

Titel VI.

Von der Direktion.

§. 30. Die Direktion besteht aus dem vollziehenden Direktor und zweien nach Anordnung des Verwaltungsrathes aus dessen Mitte von Zeit zu Zeit wechselnden Mitgliedern, die jedoch nie einer und derselben Firma angehören dürfen.

Die Legitimationen des vollziehenden Direktors, so wie seines Stellvertreters (§. 35) bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

Die Namen der Direktoren, so wie diejenigen der den Verwaltungsrath bildenden Personen sind bei Konstituierung der Bank und demnächst bei jedem in den Personen eintretenden Wechsel, in den durch den §. 12 bezeichneten Blättern, wie mittelst Anschlagens an der Börse zu Danzig zu veröffentlichen.

Dritten Personen gegenüber kann nicht entgegengesetzt werden, daß Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche als Direktoren gehandelt haben, dazu von dem Verwaltungsrathe nicht abgeordnet gewesen seien.

§. 31. Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen, bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch in Gemäßheit des §. 27 bei der Ausübung aller dieser Functionen die Vorschriften und Anweisungen des Verwaltungsrathes zu befolgen und handelt in dem vorstehend ihr überwiesenen Wirkungskreise nur insoweit selbstständig, als die gegenwärtigen Statuten und ihre Instructionen sie nicht beschränken.

Diese Instruction ist jedoch nur zwischen den Mitgliedern der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber wirksam. Den dritten Personen kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruction mit Erfolg nicht entgegengesetzt werden.

§. 32. Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direktion erstrecken sich sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern. §. 118 Theil I. Titel 33 Allgemeinen Landrechts findet daher auf die Direktion keine Anwendung.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 33. Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt; desgleichen zur Ausstellung der Wechsel-Giri ist die unter der Firma der Bank (§. 1) zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift eines der §. 30 gedachten Direktoren und des Rendanten (§. 27) erforderlich.

In allen übrigen Fällen sind Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen der Direktion mindestens von zwei Direktions-Mitgliedern unter der Firma der Bank zu unterschreiben.

Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde als gegen jeden Privaten. Gerichtliche Vorladungen oder Verfügungen der Gerichte und Behörden werden dem vollziehenden Direktor injunirt.

Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von Mitgliedern der Direktion abgeleistet.

§. 34. Die Direktion ist befugt, Unterbeamte der Gesellschaft zu suspendiren, und hat sie dann sofort über diese Suspendirung wie über die Entlassung des Beamten die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

§. 35. Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Direktors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch den Dienst des vollziehenden Direktors.

§. 36. Der vollziehende Direktor muß bei der Gesellschaft eine Amtscautio von 5000 Thlm. preuß. Cour. baar oder in Staatspapieren deponiren; er bezieht deren Zinsen.

§. 37. Die Direktion fertigt und übergiebt dem Verwaltungsrathe die §. 27 sub b. gedachten Uebersichten auf jederzeitiges Verlangen, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilanz unter gewissenhafter Würdigung des Werthes aller Aktiva.

Allmonatlich hat die Direktion eine von dem Verwaltungsrathe vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verfloffenen Monats in der Bank vorhanden gemessenen Aktiva und Passiva insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, so wie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher Generalversammlung (Tit. VII.) einen alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Verwaltungsrathe genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kommissar des Staats vorzulegen und gleichzeitig nebst der am Jahreschlusse gezogenen Bilanz in den §. 12 gedachten Blättern zu veröffentlichen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen, in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Golde und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§. 38. Ein jedes Direktionsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen den Präsidenten des Verwaltungsrathes zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

Die Direktoren, wie alle Angestellte der Bank sind verpflichtet, über die Geschäfte derselben unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Titel VII.

Von den General-Versammlungen.

§. 39. Die ordentliche Generalversammlung der Actionäre tritt jedes Jahr im Monat März in Danzig zusammen.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath, wenn

er es für nöthig erachtet oder wenn die Inhaber von wenigstens 500 Actien es schriftlich beim Verwaltungsrath beantragen.

Die erste ordentliche Generalversammlung wird sechs Wochen nach Publikation der landesherrlichen Bestätigung von dem provisorischen Verwaltungsrathe (siehe §. 22) berufen.

Alle Einladungen zu allen Generalversammlungen, welche die Zeit und den Ort der Versammlung enthalten müssen, erläßt der Verwaltungsrath durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 12 benannten Blättern, wie mittelst Anschlagens an der Danziger Börse, die erste Bekanntmachung muß mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage inserirt resp. angeschlagen werden.

Bei der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung müssen die Berathungsgegenstände summarisch bezeichnet sein.

§. 40. Die Generalversammlung besteht aus allen denjenigen Actionären, welche vor dem Tage der Generalversammlung in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind (siehe §. 8.)

In der Generalversammlung bestimmt sich die Zahl der Stimmen der Actionäre nach der Zahl der einem jeden von ihnen gehörigen Actien, jedoch geben nur

1—5	Actien	1	Stimme,
6—10	"	2	Stimmen,
11—15	"	3	"
15—20	"	4	"

und für jede weitere fünf Actien Eine Stimme, so daß der Eigenthümer von Hundert Actien zwanzig Stimmen hat.

Mehr als zwanzig Stimmen kann kein Actionär, auch nicht in erhaltenem Auftrage und Vollmacht in sich vereinigen.

Abwesende Actionäre können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Actionäre vertreten lassen. Jedoch ist die Vertretung der Ehefrauen durch ihre Männer und der Minderjährigen, so wie aller Bevormundeten überhaupt, durch ihre Vormünder resp. Curatoren gestattet.

Der Vertreter hat die desfallsige schriftliche Vollmacht resp. vormundschaftliche Bestallung vor Eröffnung der Verhandlungen bei dem Verwaltungsrathe niederzulegen.

Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

§. 41. Die Generalversammlung, regelmäßig konstituiert, stellt die Gesamtheit der Actionäre dar.

Der zweite Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung unter Zuziehung des Syndikus oder seines Stellvertreters. Das Protokoll führt ein Notar oder ein Gerichtsdeputirter. Die Stimmzähler, die weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft sein dürfen, werden vom Vorsitzenden ernannt. — Der Vorsitzende ordnet und leitet das formelle Verfahren für die Abstimmungen.

In den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Vorlegung der Bilanz und des Bücherchlusses, des Berichts des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verfloßenen Jahres insbesondere;
- 2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, so wie über die Anträge einzelner Actionäre, sofern sie vor der Berufung der Generalversammlung beim Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht werden;
- 4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtsfindend, dem Verwaltungsrathe die Decharge zu ertheilen.

§. 42. Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 43. Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet, insofern Gleichheit der Stimmen eintritt, das Loos.

Die Wahlen werden mittelst geheimer Zettelabstimmung so vorgenommen, daß nach 2 Abstimmungen, die keine absolute Majorität ergeben haben, die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, allein zur engsten Wahl zugelassen werden. Ueber jeden zu Erwählenden findet eine besondere Wahl statt.

Auf den Antrag des Vorsitzenden, so wie auch auf den Antrag von Anwesenden, die wenigstens 100 Actien repräsentiren, muß auch über andere Gegenstände als Wahlen durch geheime Abstimmung entschieden werden.

Die Protokolle der Generalversammlungen, welche die Personen der anwesenden Actionäre und Vertreter und die Zahl der Stimmen eines jeden, so wie das Resultat der Abstimmungen enthalten und die Verhandlungen summarisch darstellen müssen, werden von dem Notar oder einem Gerichtsdeputirten aufgenommen und von ihm, wie von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter unterzeichnet. Anträge der Minorität müssen in das Protokoll aufgenommen werden, wenn dieselbe es verlangt.

Titel VIII.

Rechnungsablage, Dividende, Reservefonds.

§. 44. Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen. Die Bilanz wird von dem Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämtlichen verausgabten Geschäftskosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden.

Die etwa vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höhern als dem Erwerbscourse und wenn der Börsencours am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbscours ist, nur zu dem Börsencours in der Bilanz angesetzt werden.

Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinn werden wenigstens 20 (sage zwanzig) Prozent so lange zum Reservefond zurückgelegt, bis letzterer auf die Summe von 250,000 Thaler (sage zweihundert fünfzigtausend Thaler) angewachsen ist, die übrig bleibende Summe wird als Dividende unter die Actionäre vertheilt.

Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Gesellschaftskapitals herausstellen, so dient zunächst der Reservefond zur Deckung derselben. Reicht derselbe dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals und darf, bevor diese stattgehabt hat, weder eine neue Reserve angesammelt noch eine neue Dividende vertheilt werden. So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals der Reservefond erschöpft oder angegriffen findet, darf von den alsdann zunächst erzielten Reingewinnen nur die Hälfte als Dividende vertheilt und muß die andere Hälfte verwendet werden, um den Reservefond wieder auf seine frühere Höhe zu bringen.

Der Reservefond darf zu keinen anderen Zwecken als zu der vorstehend gedachten eventuellen Ergänzung des Stammkapitals und, wenn in einem Geschäftsjahre die gemachten Gewinne durch eingetretene Verluste überstiegen sein sollten, zur Ausgleichung der Bilanz verwendet werden.

§. 45. Die Dividenden sind in Danzig an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten, welche derselbe durch die Gesellschaftsblätter (§. 12) namhaft zu machen hat, zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich am 1. Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 46. Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel IX.

Verfahren bei der Auflösung.

§. 47. Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablaufe der Konzeßion, wenn aber die Auflösung schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse, ihre sämtlichen Noten einzulösen.

Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablauf der Konzeßion beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkte sämtliche Noten eingelöst werden.

§. 48. In allen Fällen, in denen die Auflösung der Bank nach Vorschrift der Gesetze erfolgt, ist eine Generalversammlung der Actionäre in möglichst kurzer Frist von dem Verwaltungsrathe zu berufen und in derselben sind die Grundsätze festzustellen, nach denen bei dem Liquidationsgeschäfte verfahren werden soll.

Bei Auflösung der Gesellschaft kommen die Vorschriften des §. 29 des Gesetzes über Actiengesellschaften vom 9. November 1843 (Gesetzsammlung von 1843 Seite 346) zur Anwendung.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Commissarius des Staates zu vernichten und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokumentes, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden.

Die Beträge der nicht eingelösten und präkludirten Noten werden der Stadtgemeinde Danzig zu mildthätigen Zwecken überwiesen.

§. 49. Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist eine Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe nach den im gegenwärtigen Statute für die Convocation gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen.

Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Actionären ertheilte Decharge befreit sämtliche Verwaltungsvorstände dieser Bank, den Actionären gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, so wie von jedem Anspruch wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Frage tritt ein, Falls in der Generalversammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Actionär erschienen ist und sich dieser Fall in einer zweiten, eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung wiederholt hat.

Titel X.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 50. Streitigkeiten zwischen den Actionären und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien binnen 8 Tagen zu erwählende, in Danzig wohnende Schiedsrichter und einen Obmann ohne Zulassung von Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde geschlichtet werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter über einen Obmann, der Jurist sein und in Danzig wohnen muß, nicht einigen, so ernannt auf deren Antrag der zeitige Direktor des Kommerz- und Admiraltäts-Kollegiums (Handelsgerichts) zu Danzig oder, wenn dieser selbst Actionär ist, der nächste unbetheiligte Richter dieses Kollegiums (Handelsgerichts) nach ihm einen Obmann aus den Justizpersonen zu Danzig.

Die Entscheidung des Obmanns unterliegt weder der Appellation, noch der Revision, wohl aber der Nichtigkeitsbeschwerde (§. 171, 172, Titel II. Theil I. Allgem. Gerichtsordnung).

Die Schiedsrichter und der Obmann dürfen zu keinem der streitenden Theile

in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich verhindert, mit voller Kraft für und wider beide streitende Theile Zeugniß abzulegen.

Das Schiedsgericht verfährt nach der preussischen Civil-Prozessordnung, es ist aber für die Beurtheilung der Wirkung der Beweismittel nicht an positive Vorschriften gebunden, es entscheidet lediglich nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung.

Die Parteien müssen in Danzig beim Schiedsgerichte erscheinen oder sich durch einen zu Danzig wohnhaften Bevollmächtigten vertreten lassen und letzteren dem Schiedsrichter schriftlich anzeigen.

Alle Ladungen und Erlasse des Schiedsgerichts werden in der §. 2 vorgeschriebenen Weise insinuiert.

Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der andern schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen 8 Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter.

Dieser Paragraph vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromißvertrages.

§. 51. Nur in einer außerordentlichen Generalversammlung kann eine Abänderung der Statuten, resp. eine Erhöhung des Kapitals durch Ausgabe neuer Actien oder auch die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden und nur mittelst einer drei Vierteltheile der in der Generalversammlung vertretenen Actien repräsentirenden Majorität.

Die Beschlüsse über dergleichen treten erst in Kraft, wenn sie die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Titel XI.

Ober-Aufsichtsrecht des Staates.

§. 52. Zur Wahrnehmung des Ober-Aufsichtsrechtes ernennt die Staatsregierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Generalversammlungen, allen Sitzungen der Direktion und des Verwaltungsrathes ohne Stimmrecht beizuwohnen, so wie von allen Büchern und Scripturen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammenzuberufen. Wenn die Staatsregierung es angemessen erachten sollte, dem bei der Bank zu bestellenden Kommissar für dieses Geschäft eine fortlaufende Remuneration zu bewilligen, ist die letztere der Staatskasse aus den Einnahmen der Bank zu ersetzen.

Titel XII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 53. Ist die Einzahlung der vollen Million innerhalb Jahresfrist, vom Tage der landesherrlichen Bestätigung dieses gegenwärtigen Statuts an gerechnet, nach den darin (§. 6) enthaltenen Bestimmungen nicht erfolgt, so kann von den Staatsbehörden die zur Errichtung der Bank ertheilte Konzession widerrufen und erloschen erklärt werden.

§. 54. Da es nothwendig gewesen ist, daß die in §. 33 genannten zehn Herren als provisorischer Verwaltungsrath schon vor Vollziehung dieses Statuts für die Gesellschaft fungirten, namentlich behufs Beschaffung des Banklokals, Vorbereitung des künftigen Betriebes der Bankgeschäfte und Engagierung eines vollenziehenden Direktors wie sonstiger Beamte der Bank, die Actiengesellschaft vertreten, so werden hiermit deren gedachte Handlungen genehmigt.

§. 55. Endlich wird hierdurch

- 1) dem Rechtsanwalt Carl Koepell,
- 2) dem Kommerzien- und Admiraltätsrath Karl Robert von Franzius,
- 3) dem Konsul Gustav Friedrich Focking,

alle hier wohnhaft, und zwar allen dreien zusammen, Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen und herbeizuführen, sowie diejenigen Abänderungen und Zusätze dieses Statuts Namens aller Actionäre zu bestimmen, anzunehmen und zu machen, welche die königliche Staatsregierung bis zur Ertheilung der Bestätigung und zum Zwecke ihrer Herbeiführung noch vorschreiben und empfehlen wird.

Diese Abänderungen, resp. Ergänzungen dieses Statuts sollen für sämtliche Kontrahenten und für alle Nachfolger derselben ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem obigen Statute schon aufgenommen wären.
